

Schulleitung: Dir. Maria Justl BEd MA
Tel.: 07766/2355, E-Mail: s414012@schule-ooe.at, Homepage: www.msandorf.at

Berufspraktische Tage in der Unterrichtszeit

Antrag auf Fernbleiben vom Unterricht zum Zweck der individuellen Berufsorientierung
gemäß §13b SCHUG

Name des Schülers/der Schülerin..... Klasse.....

Schule

Als Erziehungsberechtigter/Erziehungsberechtigte erteile ich hiermit die Zustimmung, dass obengenannter/e Schüler/in im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§13b SchUG) im

Betrieb

In der Zeit vonbis(max. 15 Tage)

den Berufkennen lernen kann.

.....
Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigter/e

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den/die Schüler/in wird im oben genannten Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt.

Erklärung der Aufsichtsperson:

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers/der Schülerin in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die unten angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den Schüler/die Schülerin auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

.....
Datum, Unterschrift der Aufsichtsperson

.....
Unterschrift Firmenleitung, bzw. Direktion Firmenstempel

Wichtige Informationen

- Die Berufspraktischen Tage sind **kein Arbeitsverhältnis**.
- Eine **Eingliederung der Schüler/innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig**, das heißt: Beschäftigung: ja, Einsatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.
- Die Schüler/innen unterliegen **keiner Arbeitspflicht**, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Die Schüler/innen haben **keinen Anspruch auf Entgelt**.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygiene Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/innen ist Rücksicht zu nehmen.
- **Schüler/innen sind** als solche nach dem ASVG bei der AUVA **unfallversichert**. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.